

Satzung der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Weimar e. V .

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz

1. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft- Weimar e.V. (nachfolgend Gliederung) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Sitz Berlin (nachfolgend DLRG) und eine Gliederung des Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Thüringen e. V., (nachfolgend Landesverband).
Die Gliederung führt den Namen:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Weimar e. V.“ abgekürzt:
„DLRG - Weimar e. V.“
2. Die Gliederung Weimar ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen.
3. Sitz der Gliederung Weimar ist Weimar.

§ 2 Zweck

1. Die Gliederung ist eine selbständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Jugendarbeit,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - h) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.

5. Die Gliederung arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gliederung.
6. Die Gliederung darf niemanden unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG, des Landesverbandes und der Gliederung können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre gegenüber der Gliederung abzugebende schriftliche Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes und der Gliederung an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die örtlichen Gliederungen.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflicht in der Mitgliederversammlung der Gliederung aus und wird im Landesverband durch die gewählten Delegierten vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragszahlungen für das laufende, bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. a) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss des Mitgliedesb) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres beim Vorstandsvorsitzenden der Gliederung schriftlich eingegangen ist.
c) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
7. Den Ausschluss aus Gliederung regelt § 12 dieser Satzung.

8. Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten; und zwar die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungsebenen enthält, und etwaige Sonderumlagen, die neben dem Jahresbeitrag im Einzelfall zweckgebunden erforderlich sind, um einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf zu decken, der weder aus Rücklagen noch aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen gedeckt werden kann, wobei die Sonderumlage 50% des durch die Mitglieder zu leistenden Jahresbetrages nicht übersteigen darf. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Endet die Mitgliedschaft ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Eigentum der DLRG zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.
11. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG und die Gliederung im Übrigen nicht verpflichtet werden.

§ 5 Aufgaben und Pflichten der Gliederung

1. Die Grenzen der Gliederung sollten den politischen Grenzen, bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
2. Die Gliederung ist an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Landesverbandes gebunden. Sie ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG und des Landesverbandes in ihrem Bereich durchzuführen. Die Gliederung hat dem Landesverband Niederschriften über ihre Mitgliederversammlungen statistische Jahresberichte und Jahresabschlüsse vorzulegen.
3. Der Vorstand des Landesverbandes ist berechtigt, die Gliederung regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG und des Landesverbandes verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

§ 6 DLRG – Jugend

1. Die DLRG – Jugend Weimar ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der Gliederung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
2. Die Bildung der DLRG Jugend Weimar und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der Gliederung und dem Leitbild der DLRG-Jugend.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt und nahm die Gliederung Weimar die Anschrift, das Alter, Telefon- und Faxnummern, E-Mail Adressen und die Bankverbindung des Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Gliederung grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied der DLRG Landesverband Thüringen e.V. Sitz Gotha, des Thüringer Schwimmverband e.V. Sitz Erfurt, des Stadtsportbund Weimar e.V. Sitz Weimar und des Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. Sitz Erfurt ist die Gliederung verpflichtet, die Namen ihrer Mitglieder an die genannten Verbände zu melden. Übermittelt werden gegebenenfalls außer dem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Gliederung. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet die Gliederung Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens im Schaukasten in der Schwimmhalle, an der Info-Tafel im Vereinshaus, auf der Homepage der Gliederung und in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ereignissen aus Wettkämpfen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die in der Gliederung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
4. Die Gliederung informiert die Presse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite der Gliederung gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitgliedes werden von der Homepage der Gliederung entfernt. Die Gliederung benachrichtigt alle Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

III. Organe

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder in der Gliederung.
2. Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Mitgliederversammlungen, Sitzungen und sonstigen Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Mitgliederversammlung tritt 1 x jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der gemäß § 4 Ziffer 5 stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder der Vorstand, der dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher – schriftlich – unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden (Ausnahme siehe § 18).
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich, bis zu dem in der Einladung genannten Termin eingereicht werden und sind dem Vorsitzenden umgehend zuzustellen.
6. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen durch die Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen fristgemäß abgesandt wurden.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt offen – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist statt-zugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. § 10 Ziffer 5 bleibt unberührt.
9. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 Ziffer 2 a bis 2 g, und deren Stellvertreter,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und deren Stellvertreter,
 - c) die Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d) die Wahl der Delegierten zur Landestagung,
 - e) die Wahl der Finanzkommission,
 - f) die Wahl der Satzungscommission,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaige Sonderumlagen,
 - i) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - j) Anträge,
 - k) Satzungsänderungen.

Die Wahlen zu Ziffer b) bis f) erfolgen entsprechend § 10 Ziffer 4. Die Wahl der Delegierten für die Landestagung des Landesverbandes kann einzeln oder, wenn niemand widerspricht, durch eine Blockwahl erfolgen, die auch eine Reihenfolge der gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festlegt.

§ 9 entfällt

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Gliederung der DLRG im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt die Gliederung nach innen und außen.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzender
 - b) der 2. Vorsitzender
 - c) der Technische Leiter
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Vereinsarzt
 - f) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - g) der Justiziar
 - h) der Jugendwart

Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Technische Leiter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende, der Technische Leiter und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter für die Ämter gem. § 10 Ziffer 2. a) bis g) werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
5. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Gliederung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
8. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
9. Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Ziffer 7, 8 und 10 entsprechende Anwendung.

§ 11 Kommission und Beauftragte

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen gem. § 10 Ziffer 8.
2. Die Kommission hat ihr Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
3. Ressortübergreifend ist vom Vorstand eine Frauen- und Kinderbeauftragte mit Sitz und beratender Stimme in den Vorstand zu berufen.
4. Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12 Schieds- und Ehrengericht

1. Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Das Schieds- und Ehrengerichte hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG und der Gliederung zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, der Gliederung, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG und der Gliederung beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Organen der Gliederung, die der DLRG oder der Gliederung Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG oder der Gliederung zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
3. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und der Gliederung zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
4. Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
5. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
6. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG, aus dem Landesverband und der Gliederung,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS),
- g) geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen. Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband.

§ 14 Material

1. Das gesamte DLRG-Material darf nur über die Gliederung vertrieben werden. Die Buchstabenfolge und Verbandsabzeichen sind gesetzlich geschützt. Der Bezug des Materials erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.
3. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialamt erlassen.
4. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
5. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen im Aufgabengebiet der DLRG oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG verbindlich geregelt.

§ 16 Geschäftsordnung / Wirtschaftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung und die Wirtschaftsordnung der DLRG in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht, bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung der Gliederung kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Gliederung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Sach- und Barvermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Thüringen e. V., (Landesverband der DLRG), Sitz Gotha, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei gemeinsamer Auflösung oder bei gleichzeitigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Landesverbandes der DLRG fällt das Sach- und Barvermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Sitz Berlin (Bundesverband der DLRG) der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 09. März 1991 in der Gründungsversammlung in Weimar beschlossen, am 19. März 2004 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Weimar, durch den Vorstandsbeschluss vom 28. Februar 2006, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2006 genehmigt wurde, sowie zuletzt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 2011 geändert worden.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar in Kraft.

Unterschrift des 1. Vorsitzenden
Burkhard Jenz

Unterschrift des 2. Vorsitzenden
Joachim Müller

Unterschrift des Technischen Leiters
Michael Sieber

Unterschrift des Schatzmeisters
Andreas Zündel